

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Das Errichten von Grabmalen hat ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Aufstellung des Grabmals ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der Genehmigungsantrag muss die Maße, das Material, den Schriftzug, Symbole und eine Skizze im Maßstab von 1:10 beinhalten. Das Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu verdübeln. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Fachbetrieb. (Es wird auf § 32 der Friedhofsordnung hingewiesen.)
2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden und sind mit einem Grabmal zu versehen, es sei denn, die Friedhofsordnung sieht für bestimmte Bestattungsanlagen andere Gestaltungen vor.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 6 cm oder eine Höhe von 1,50 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen diese vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
5. Die Grabstätten sind kenntlich einzufassen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, Grabstätten in bepflanzter Anlage sowie Baumgrabstätten.
6. Grababdeckungen dürfen maximal 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckung gelten steinerne Platten (z. B. Marmor, Granit, etc.) und Materialien wie Kiesel, Steine oder Splitt. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
7. Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
8. Die Verwendung von Kunststoffen in Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben ist untersagt. In der Trauerfloristik soll Kunststoff vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

9. Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Es werden friedhofsseitig keine Vasen gestellt. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

11. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

12. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

II. Größe der Grabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen

Breite 100 cm bei einer Grabstelle
Länge 260 cm

Breite 250 cm bei zwei Grabstellen
Länge 260 cm

Für jede weitere Grabstellen erhöht sich die Breite um jeweils 150 cm.

2. Grabstätte für Urnen

Breite 85 cm bei Einzelgrabstätten
Länge 100 cm

Breite 120 cm bei Doppelgrabstätten
Länge 100 cm

3. Grabstätten für Kinder

Breite 60 cm
Länge 100 cm

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen mit Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Rückseite des Grabmals und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Nicht gestattet sind:

a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelte Zementmasse,

b) Grabmale komplett aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,

c) Grabmale mit Anstrich

d) Holzkreuze als Dauergrabmal, spätestens 12 Monate nach der Bestattung muss das Holzkreuz durch ein steinernes Grabmal ersetzt werden, das den vorgenannten Gestaltungsvorgaben entspricht.

e) Namens- und Grundplatten müssen rasenbündig verlegt werden.

f) Die rasenbündige Grundplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter sein als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.

g) Ist in eine Grundplatte eine Pflanzfläche integriert, so muss zu allen Seiten mindestens ein 15 cm breiter Rand bestehen bleiben.

h) Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

IV. Größe der Grabmale

1. Wahlgrabstätten (§ 13 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament)
Höhe max. 140 cm

2. Einzel-Reihengrabstätten (§ 14 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament)
Höhe max. 140 cm

3. Einzel-Reihengrabstätte Rasen (§ 15.I der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
 Länge 35 cm
 Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 50 cm
 Höhe max. 90 cm
dazugehörige Grundplatte

Breite max. 80 cm
Länge max. 100 cm

4. Doppel-Reihengrabstätte Rasen (§ 15.II der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 65 cm
 Länge 45 cm
 Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 90 cm
 Höhe max. 110 cm
dazugehörnde Grundplatte
 Breite max.120 cm
 Länge max.120 cm

5. Einzel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche (§ 16.I der Friedhofsordnung)

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 50 cm
 Höhe max. 90 cm
dazugehörnde Grundplatte
 Breite max. 80 cm
 Länge max. 100 cm
davon Pflanzfläche Breite 50 cm
 Länge mind. 40 cm

6. Doppel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche (§ 16.II der Friedhofsordnung)

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 90 cm
 Höhe max. 110 cm
dazugehörnde Grundplatte
 Breite max. 120 cm
 Länge max. 120 cm
davon Pflanzfläche Breite 90 cm
 Länge mind. 60 cm

7. Urnen-Wahlgrabstätten (§17 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm

8. Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18 der Friedhofsordnung)

Breite max. 40cm
Höhe max. 70 cm

9. Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

10. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten (§20.I der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm

11. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten (§20.II der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm

12. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Rasen (§21.I der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
 Länge 35 cm
 Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 40 cm
 Höhe max. 70 cm
dazugehörige Grundplatte
 Breite max. 70 cm
 Länge max. 70 cm

13. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Rasen (§21.II der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
 Länge 35 cm
 Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Höhe max. 70 cm
 Breite max. 40 cm
dazugehörige Grundplatte
 Breite max. 70 cm
 Länge max. 70 cm

14. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden (§22.I der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
 Länge 35 cm
 Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 40 cm
 Höhe max. 50 cm

15. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden (§22.II der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
 Länge 35 cm
 Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
 Breite max. 40 cm
 Höhe max. 50 cm

16. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Baum (§ 23. der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

17. Teilanonyme Urnengrabstätten (§ 24 der Friedhofssatzung)

Das Errichten eines Grabmals ist nicht vorgesehen.

18. Kinder-Einzelgrabstätten (§ 25 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm

19. Kinder-Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum (§ 26 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal möglich und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.

Adendorf, den 15.03.2018

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Michael Kranzusch

Vorsitzender

Petra Hildebrandt

Kirchenvorsteherin

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

C. Schmid

Vorsitzende

Name

Kirchenkreisvorsteher